



17/10 026

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

**Steuerbefreiung
(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

Mit Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich 20. November 1953, bestätigt mit den Verfügungen vom 28. November 1975, 17. Mai 1995 und 18. Juli 2003 wurde der Verein **SAM global** (vormals Schweizer Allianz Mission „SAM“), mit Sitz in Winterthur, gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 53/1364, AFD 75/10 449, AFD 95/10 146 und AFD 03/10 317).

Nach Einsicht in die den heutigen Verhältnissen angepassten Bestimmungen der an der Mitgliederversammlung vom 3. September 2016 geänderten Statuten (teilw. Neufassung, vgl. Statuten, Art. 1 und 2) ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Es rechtfertigt sich daher, die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Verein **SAM global**, mit Sitz in Winterthur, im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern**; durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer**; durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
 - a) ALBIETZ ANWÄLTE, Frau Christl Schaefer-Lötscher, Äussere Baselstrasse 325, Postfach, 4125 Riehen 2, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Winterthur,
 - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den
dfh

27. Jan. 2017

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

Versandt am: 27. Jan. 2017

lic. iur. N. Frey-Born